

**Zuständigkeitsordnung als Anlage zur  
Geschäftsordnung des Rates der Stadt Würselen  
gemäß § 23 Absatz 1 der Geschäftsordnung des  
Rates der Stadt Würselen**

## **§ 1**

### **Allgemeiner Teil**

- (1) Neben den Aufgaben, die nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), nach sonstigen Rechtsvorschriften sowie nach Satzungen und Beschlüssen des Rates den Ausschüssen obliegen, überträgt der Rat der Stadt gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW den Ausschüssen bestimmte Entscheidungsbefugnisse.
- (2) Die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse kann vom Rat durch Beschluss grundsätzlich oder im Einzelfall widerrufen oder geändert werden.
- (3) Gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) In jedem Falle sind die Ausschüsse an die Beschlüsse des Rates und die bereitgestellten Haushaltsmittel gebunden.
- (5) Die Ausschüsse und die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister sind verpflichtet, Angelegenheiten, über die sie entscheiden können, dem Rat dann zur Entscheidung vorzulegen, wenn sie für die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger von besonderer Bedeutung sind.
- (6) Sämtlichen Ausschüssen wird die Befugnis erteilt, über ihre Schriftführung und deren Stellvertretungen zu entscheiden und diese zu bestellen.

## **§ 2**

### **Grundsatz- und Vergabeentscheidungen**

- (1) Über die Durchführung einer Vergabe einschließlich des Zuschlags, die gemäß § 12 der Hauptsatzung in die Zuständigkeit des Rates und seiner Ausschüsse fällt, entscheidet der thematisch zuständige Ausschuss. Gibt es keinen thematisch zuständigen Ausschuss, fasst der Haupt- und Finanzausschuss den Vergabebeschluss. Liegt der Auftragswert über EUR 1.000.000,00, entscheidet der Rat.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Vergabe zur Realisierung eines vom Rat oder seiner Ausschüsse beschlossenen Bauprojektes erfolgt und von dessen Grundsatzentscheidung (Planungs-/Baubeschluss) für das Projekt gedeckt ist. Diese Vergaben gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Sofern ein Bauprojekt kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und einen Gesamtauftragswert von mehr als EUR 150.000,00 hat, hat der thematisch zuständige Ausschuss eine solche Grundsatzentscheidung als Planungs- und später Baubeschluss zu fassen; ist keine Zuständigkeit eines Fachausschusses gegeben, fasst der Haupt- und Finanzausschuss diese Beschlüsse. Übersteigt der Gesamtauftragswert des Projektes den Betrag von EUR 1.000.000,00, ist der Rat

zuständig. Der zuständige Fachausschuss soll in diesem Fall vorberatend eingebunden werden.

- (4) Der Planungsbeschluss umfasst die Leistungsphasen bis zur Genehmigungsplanung und ist vor dem Beginn der Planung zur Entscheidung vorzulegen. Er ist in der Beschlussfassung ausdrücklich als Planungsbeschluss zu bezeichnen.
- (5) Der Baubeschluss ist mit den Informationen aus der Genehmigungsplanung zur Entscheidung vorzulegen. Er ist in der Beschlussfassung ausdrücklich als Baubeschluss zu bezeichnen.
- (6) Ergibt sich nachträglich eine Kostenerhöhung einzeln oder in Summe mit vorherigen Kostenerhöhungen um mehr als insgesamt 10 %, mindestens aber EUR 40.000,00, hat sich das gemäß Absatz 3 zuständige Gremium erneut mit der Angelegenheit zu befassen und darüber zu beschließen. Führt die Verteuerung dazu, dass die Gesamtkosten des Projektes den Betrag von EUR 1.000.000,00 erstmals überschreiten, wird anstelle des zuvor zuständigen Ausschusses der Rat für die weiteren Beschlussfassungen zuständig.
- (7) Zu jedem Projekt, für das gemäß Absatz 3 eine Grundsatzentscheidung gefasst wurde, ist in dem jeweils zuständigen Fachausschuss regelmäßig ein Projektstatusbericht vorzulegen.
- (8) Die Verwaltung legt dem gemäß Absatz 3 zuständigen Gremium mindestens einmal im Jahr eine Übersicht über die je Projekt erteilten Aufträge vor, die nach einzelnen Firmen aufzuschlüsseln ist. Für jede Firma ist die Zahl der Aufträge und die Gesamtsumme der Aufträge anzugeben.
- (9) Das gemäß Absatz 3 zuständige Gremium hat das Recht, sich jederzeit über den Stand eines Vergabeverfahrens zu informieren.

### **§ 3**

#### **Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
  1. Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW,
  2. Koordination der Ausschussarbeit gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW,
  3. Erwerb und Aufhebung von Mitgliedschaften in Organisationen, Verbänden und ähnlichen Körperschaften,
  4. Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, soweit der finanzielle Betrag des Nachgebens den Wert von EUR 30.000,00 überschreitet;

über den Abschluss von Vergleichen ab EUR 15.000,00 wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,

5. Erledigung der Beschwerden und Anregungen gemäß § 24 GO NRW,
6. Grundsatzangelegenheiten der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Schiedsfrauen und Schiedsmänner und anderer Ehrenbediensteter, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters fallen,
7. Die Besetzung von Führungsfunktionen, gemäß § 12a Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Würselen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
8. Angelegenheiten internationaler und nationaler Städtepartnerschaften, soweit nicht der Rat zuständig ist,
9. Grundsatzangelegenheiten zur Digitalisierung im Stadtraum,
10. Weiterentwicklung des Smart-City-Gedankens,
11. Grundsatzangelegenheiten zur Digitalisierung der Verwaltung,
12. Grundsatzangelegenheiten zur Strategie zum Umgang mit künstlicher Intelligenz (KI) und ethischen Leitentscheidungen im Umgang mit KI,
13. Grundsatzangelegenheiten zur Sicherheitsstrategie für die informationstechnischen Systeme (IT) und deren Mindeststandards,
14. Grundsätze des Haushalts- und Finanzwesens,
15. Haushaltsausführung und Controlling,
16. Grundsatzangelegenheiten der Beteiligungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
17. Die Beantragung von Fördermitteln für Projekte ab EUR 150.000,00, sofern kein Ratsbeschluss erforderlich ist,
18. Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
19. Gewährung von Zuschüssen, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
20. Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen, die über die gemäß § 12 Absatz 4 Nummern 2. und 3. der Hauptsatzung der Stadt Würselen auf die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister übertragene Entscheidungsbefugnis hinausgehen,

21. Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Brandschutzes, der Hilfeleistung, des kommunalen Katastrophenschutzes und Krisenmanagements,
  22. Grundsatzangelegenheiten der Marktverwaltung,
  23. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
  24. Ankauf, Verkauf und Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken durch die Stadt ab dem Wert von 30.000,00 € mit Ausnahme des Ankaufs von Straßen- oder Gehwegflächen bis zu einem Betrag von EUR 15,00 pro Quadratmeter sowie die Erteilung des Überbaurechtes von Straßen- und Gehwegflächen,
  25. Entscheidung über die Veränderung der Baulastträgerschaft an Straßen, Wegen und Plätzen,
  26. Grundsatzangelegenheiten der Immobilien,
  27. sämtliche Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat vorbehalten sind und nicht der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen wurden.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende vorbereitende Tätigkeiten übertragen:
1. Angelegenheiten der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung sowie der Zuständigkeitsordnung,
  2. Haushaltssatzung gemäß § 59 Absatz 2 GO NRW,
  3. Kalkulation und Satzungen aller Gebührenhaushalte, der Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren, der weiteren Beitrags- und Gebührensatzungen sowie der Entgeltordnungen,
  4. Satzungen und Verordnungen in folgenden Themenbereichen:
    - a) Allgemeine Organisation, Wahlen, Personalwesen,
    - b) Digitalisierung und IT-Sicherheit,
    - c) Haushalts- und Finanzwesen, Steuern und Abgaben, sowie Fördermittel,
    - d) Ordnungswesen,
    - e) Standes- und Meldewesen,
    - f) Brandschutz, Hilfeleistung, kommunaler Katastrophenschutz und Krisenmanagement,
    - g) Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation,

- h) Rechts- und Vergabeangelegenheiten,
5. Entscheidungen des Rates bezüglich der strategischen Ziele im Personalbereich gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. u) GO NRW und des Stellenplans gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. h) GO NRW,
  6. Grundsatzangelegenheiten zur strategischen Ausrichtung der IT-Infrastruktur,
  7. Grundsatzangelegenheiten in der Zusammenarbeit mit IT-Dienstleistern,
  8. Haushaltssicherungskonzepte und deren Fortschreibung oder anderer Haushaltssanierungsmaßnahmen, sofern diese vorgeschrieben sind,
  9. Jahresabschlüsse einschließlich der Bilanzen und Lageberichte der Mehrheitsbeteiligungen, soweit gesetzlich oder durch Satzung der Beteiligung nichts anderes vorgeschrieben ist,
  10. Erwerb oder Veräußerung von Anteilen am Stammkapital von Gesellschaften oder sonstigen Körperschaften, einschließlich der Kapitalerhöhungen von Beteiligungen, soweit nicht der Rat zuständig ist.

#### **§ 4**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den Vorgaben der Gemeindeordnung und der Rechnungsprüfungsordnung.

#### **§ 5**

#### **Ausschuss für Sport und Kultur**

- (1) Dem Ausschuss für Sport und Kultur werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
1. Grundsatzentscheidungen zu Sportanlagen, Bädern und kulturellen Einrichtungen, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
  2. Richtlinien für die Bewilligung von Zuwendungen zur Sportförderung an Sportvereine und andere,
  3. Maßnahmen zum Betrieb der Sport- und Badeanlagen, einschließlich der Fortschreibung des „Pakt für den Sport“,
  4. Grundsatzentscheidungen zur Bereitstellung städtischer Sport- und kultureller Einrichtungen nebst entsprechender Ausstattung für Dritte,
  5. Entscheidungen entsprechend der Ordnung über die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen auf dem Gebiet des Sports,

6. Grundsatzentscheidungen im Bereich der Kultur- und Heimatpflege,
  7. Richtlinien für die Bewilligung von Zuwendungen zur Kulturförderung an kulturtreibende Vereine und andere,
  8. Grundsatzangelegenheiten der Jugendkunst- und Musikschule.
- (2) Dem Ausschuss für Sport und Kultur werden folgende vorberatende Tätigkeiten übertragen:
1. Satzungen und Entgeltordnungen im Bereich Bücherei, Sport- und Kulturstätten sowie Jugendkunst- und Musikschule,
  2. Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen in städtischen Kultur- und Sportanlagen (Neubau, Erweiterung, Sanierung).

## **§ 6**

### **Ausschuss für Soziales und demografische Entwicklung**

- (1) Dem Ausschuss für Soziales und demografische Entwicklung werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
1. Leistungsangebot für Menschen mit internationaler Geschichte, Menschen mit Behinderung, Menschen in Wohnungslosigkeit, Seniorinnen und Senioren, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss, der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,
  2. Entscheidungen über die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für freiwillige soziale Leistungen, die den Produktbereich zu Nummer 1. betreffen,
  3. Angelegenheiten der demografischen Entwicklung.
- (2) Dem Ausschuss für Soziales und demografische Entwicklung werden folgende vorberatende Tätigkeiten übertragen:
1. Satzungen im Bereich Soziales,
  2. Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zur Schaffung und zum Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, soweit sie nicht in die Vorberatungszuständigkeit des Bildungsausschusses oder Jugendhilfeausschusses fällt.

## **§ 7**

### **Ausschuss für Bildung**

(1) Dem Ausschuss für Bildung werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Angelegenheiten schulischer Einrichtungen,
2. Erarbeitung eines Vorschlages in einer gemeinsamen Sitzung von Ausschuss für Bildung und Schulkonferenz für das Vorschlagsrecht nach § 61 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) bei der Besetzung von Schulleitungsstellen,
3. Grundsatzentscheidungen über alle äußeren Schulangelegenheiten,
4. Grundsatzentscheidungen zu Angelegenheiten des Offenen Ganztages (OGS),
5. Grundsatzentscheidung über außerschulische Inanspruchnahme schulischer Einrichtungen,
6. Angelegenheiten der Weiterbildung und der Erwachsenenbildung, einschließlich der Angelegenheiten der Volkshochschule (VHS), soweit gesetzlich oder nach deren Satzung nicht der Rat oder andere Stellen zuständig sind,
7. Festlegung von strategischen Zielen bei schulischen Bauvorhaben.

(2) Dem Ausschuss für Bildung werden folgende vorberatende Tätigkeiten übertragen:

1. Satzungen im Bereich Schulbildung,
2. Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen in städtischen Schulen (Neubau, Erweiterung, Sanierung).

## **§ 8**

### **Jugendhilfeausschuss**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Aufgaben gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Würselen,
2. Benennung der Trägervertreterinnen und Trägervertreter in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Würselen gemäß § 10 Absatz 6 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - KiBiz -,
3. Grundsatzangelegenheiten zu Kinderspielplätzen,
4. Bewilligung von Zuwendungen zur Jugendpflege,

5. Grundsatzentscheidung über die Bereitstellung städtischer Kinder- und Jugendeinrichtungen für Dritte,
  6. Schaffung und Ausbau der Einrichtungen der Jugendpflege und der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Familienzentren.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss werden folgende vorbereitende Tätigkeiten übertragen:
1. Satzungen im Bereich des Jugendamtes der Stadt Würselen,
  2. Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen in städtischen Kindertages- und Jugendeinrichtungen (Neubau, Erweiterung, Sanierung),
  3. Grundsatzentscheidungen zu Angelegenheiten des Offenen Ganztages (OGS).

## **§ 9**

### **Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung**

- (1) Dem Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
1. Städtebauliche Planungen sowie Auslobung für Qualifizierungsverfahren (z.B. Wettbewerbe),
  2. Beschlüsse in Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches – BauGB – sowie der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW 2018 –, soweit nicht der Rat zuständig ist,
  3. Abschlüsse von städtebaulichen Verträgen,
  4. Abschlüsse von Erschließungsverträgen und von sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträgen betreffend Straßenausbaumaßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen,
  5. Feststellung der Voraussetzungen zur Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,
  6. Entscheidungen, für die im Rahmen der Regelungen des BauGB das Einvernehmen bzw. die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
  7. Grundsatzangelegenheiten zur ökologischen Entwicklung der Stadt, wie zum Beispiel die Fortschreibung des Grünkonzepts, die Planung und Entwicklung regionaler Grünzüge, das kommunale Energiekonzept,
  8. Bau von städtischen Grünanlagen sowie Freizeitbereichen und Kleingartenanlagen,

9. Gestaltung des öffentlichen Raums,
10. Grundsatzangelegenheiten des Baumschutzes,
11. Energieleitbild und das integrierte Klimaschutzkonzept,
12. Konzepte zur rationellen Energiewirtschaft,
13. Grundsatzangelegenheiten zum Immissions- und Emissionsrecht, soweit die Stadt zuständig ist,
14. Grundsatzangelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, des schienengebundenen Personennahverkehrs und anderer Mobilitätskonzepte,
15. Grundsatzangelegenheiten der Verkehrslenkung und -sicherung einschließlich Verkehrsberuhigung, sowie der Planungen zur Anlage und zum Umbau von Verkehrswegen,
16. Genehmigung von Planungen und Fachplanungen besonderer Bedeutung, soweit für sie nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
17. Stellungnahmen zu Verfahren nach dem Abgrabungsgesetz,
18. Grundsatzangelegenheiten in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
19. Grundsätze der Stadtwerbung und des Stadtmarketings sowie Fragen des gesamtstädtischen Erscheinungsbildes und der Förderung des Einzelhandels,
20. Grundsatzangelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
21. Allgemeine Mieterhöhungen bei nicht preisgebundenen Wohnungen durch die GWG – Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen mbH im Rahmen des bestehenden Verwaltungsvertrages,
22. Erarbeitung von Empfehlungen zu:
  - a) technischen und sozialen Innovationen und ihren Beitrag für Handlungsfelder einer integrierten Stadtentwicklung,
  - b) dem aktuellen Status von Projekten der Stadtverwaltung in den genannten Handlungsfeldern,
  - c) aktuellen Projekten anderer Akteure in der Stadt oder der Städteregion Aachen,
  - d) dem Aufbau oder Ausbau von Netzwerken mit anderen Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft, Behörden oder sonstigen Einrichtungen und Organisationen.

(2) Dem Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung werden folgende vorbereitende Tätigkeiten übertragen:

1. Satzungen auf Grundlage des BauGB und der BauO NRW 2018
2. Entwicklung und Fortschreibung der Ablöse- und Stellplatzsatzung und des Parkraumbewirtschaftungskonzepts,
3. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten mit besonderer Bedeutung, welche über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen,
4. Baumschutzsatzung,
5. Stellungnahmen und Grundsatzentscheidungen zu Landesentwicklungsplänen, dem Regionalplan, bergbaubedingten Fachplanungen, überörtlichen Verkehrswegen und Leitungstrassen, Fragen der Stadtentwicklung, wesentlichen Bauprojekten, Aufstellung und Fortschreibung von gesamtstädtischen Mobilitätskonzepten, Landschaftsplänen und Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten sowie Reitwegeprogrammen und landespflegerischer Maßnahmen.

## **§ 10**

### **Ausschuss für Technik und Bau**

(1) Dem Ausschuss für Technik und Bau werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude, insbesondere der Gebäudereinigung sowie der Erbringung von Transportdiensten, des Energieversorgungskonzeptes, der Energiebewirtschaftung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Gebäude, Straßenbeleuchtung),
2. Durchführung städtischer Hochbaumaßnahmen (Neubau, Erweiterung, Sanierung),
3. Projekte des kommunalen Wohnungsbaus,
4. Unterhaltungsprogramme an Straßen, Wegen und Plätzen,
5. Erstmalige Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
6. Grundsatzentscheidungen zur Stadtentwässerung, zum Beispiel Abwasserbeseitigungskonzepte.

(2) Dem Ausschuss für Technik und Bau werden folgende vorbereitende Tätigkeiten übertragen:

1. Satzungen zur Stadtentwässerung, Straßenreinigung, Abfallwirtschaft, Friedhofs- und Bestattungswesen sowie zur Stellplatzsatzung, Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen,

## **§ 11**

### **Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt die in § 27 GO NRW geregelten Aufgaben wahr; er nimmt zu Fragen der Chancengerechtigkeit und Integration Stellung, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin vorgelegt werden; insbesondere soweit die Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Geschichte betroffen ist.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig und im Rahmen seines Finanzbudgets entscheidungsbefugt für:
  1. Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Geschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen,
  2. Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Geschichte,
  3. Maßnahmen, die strukturellen Rassismus beseitigen,
  4. Angebote zur Integration von Menschen mit internationaler Geschichte.
- (3) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist der Haushaltsentwurf nach der Einbringung in den Rat zuzuleiten, sodass der Ausschuss die Möglichkeit erhält, zu den Haushaltsansätzen die seine Belange betreffen, eine Stellungnahme abzugeben.
- (4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist vor einer Beschlussfassung des Rates, und der Ausschüsse so rechtzeitig zu hören, dass seine Stellungnahme bei der Beratung berücksichtigt werden kann. Er wird insbesondere vorberatend beteiligt hinsichtlich:
  1. Grundsatzfragen der Integration von neu zugewanderten Menschen sowie entsprechender Konzepte und Leitlinien,
  2. Grundsatzfragen der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen und Senioren,

3. Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Geschichte.

(5) Er entscheidet im Rahmen der ihm vom Rat bereitgestellten Mittel über die Verwendung zur Erledigung seiner Aufgaben.